

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 2. Juni 1906.

No. 18.

Inhalt: Verordnung betr. den Schiffsverkehr mit Zanzibar und an der deutsch-ostafrikanischen Küste. — Bekanntmachung No. 5 betr. Waldreservate. — Bekanntmachung betr. Küstenfieber in den Landschaften Ufitimi und Mangali pp. — Bekanntmachung betr. Erklärung von Gebieten in der Umgebung Daressalams als durch Küstenfieber verseucht. — Bekanntmachung betr. Pestfrei-Erklärung Nairobi. — Personalnachrichten.

Verordnung.

betreffend den Schiffsverkehr mit Zanzibar und an der deutschostafrikanischen Küste.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 9. September 1905 J. No. V. 4556 einschliesslich der in der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1905 J.-No. 9363 (A. A. No. 28) unter No. 7 verfügten Zusatzbestimmung und der Bekanntmachung vom 12. Januar 1906 wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Venediger Convention vom 19. März 1897 und der Art. 30 und 34 der Pariser Convention vom 3. Dezember 1903 der Schiffsverkehr mit Zanzibar bis zum nachgewiesenen Erlöschen der Rattenpest daselbst in folgender Weise geregelt:

A. Allgemeines.

1) Auf Schiffe und Fahrzeuge, die den Verkehr mit Zanzibar vermitteln, findet wie bisher die Verordnung des Gouvernements vom 8. Mai 1901 J. No. I. 3489, Amtlicher Anzeiger No. 16/01, nebst den Zusatzbestimmungen vom 7. Oktober 1902 J. No. V. 3866, Amtlicher Anzeiger No. 34/02, vom 28. Juli 1903, J. No. VI. 175, § 13, Amtlicher Anzeiger No. 19/03, vom 26. Oktober 1905, J. No. 9238 und vom 27. Oktober 1905, J. No. 9279, Amtlicher Anzeiger No. 27/05 sowie vom 30. Oktober 1905 J. No. 9363, Amtlicher Anzeiger No. 28/05, Anwendung, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen bedingt sind.

2) Alle Schiffe und Fahrzeuge von Zanzibar müssen beim Eintreffen in den Häfen des Schutzgebiets, zu deren Anlaufen sie berechtigt sind, die gelbe Flagge hissen.

3) Den Anordnungen des beamteten Arztes (Hafenarztes) ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Abwesenheit eines Vertreters der ordentlichen Hafenzollbehörde tritt der Hafenarzt an dessen Stelle.

B. Grössere Dampf- und Seeschiffe:

4) Dampf- und Seeschiffen, bei denen nach ihrer Bauart und Grösse das Trockenfallen ausgeschlossen erscheint, ist nach dem Anlaufen von Zanzibar das Einnehmen von Ladung, das Löschen unverdächtigter Ladung und die Beförderung weisser Passagiere in und nach jedem Hafen des Schutzgebiets gestattet.

5) Als unverdächtig ist alle auch aus Zanzibar stammende Ladung anzusehen, die äusserlich unbeschädigt ist und bei der weder äusserlich Spuren von Rattenfrass oder Rattenkot bemerkbar, noch der Verdacht begründet ist, dass sie lebende oder tote Ratten oder Rattenkot enthält.

6) Als verdächtig ist die in Zanzibar eingenommene Ladung anzusehen, die beschädigt ist und äusserlich Spuren von Rattenfrass oder Rattenkot aufweist, oder verdächtig ist, lebende oder tote Ratten zu enthalten.

Hierher gehören beschädigte Säcke mit Reis, Mais, Mtama oder anderen Nahrungsmitteln, beschädigte Ballen von Baumwollstoffen oder Fellen, getragene Kleidungsstücke, alte Säcke und Kisten mit zusammengepackten Gegenständen, die den Verdacht, Ratten zu enthalten, rechtfertigen.

7) Unverdächtige Ladung ist, unbeschadet der zollamtlichen Kontrolle, sofort in den freien Verkehr zuzulassen.

Die Behandlung verdächtiger Ladung unterliegt dem Ermessen der zuständigen Hafenbehörde.

Sie kann entweder sofort in den freien Verkehr gegeben werden, oder je nach ihrer Beschaffenheit einer Desinfektion oder einer Wartezeit im Zoll oder einem besonderen Stapelplatze unterworfen werden, die bis zu 14 Tagen ausgedehnt werden kann. Für leicht verderbliche Waren ist die Wartezeit möglichst abzukürzen. Waren, die 2—3 Tage ausgebreitet der Sonne ausgesetzt werden können, sind nach Ausführung dieser Massnahme unverdächtig. Die Hafenbehörde kann das Öffnen

verdächtiger Ladung an Bord des löschenden Schiffes behufs Durchsuchung verlangen.

Ladung, die lebende oder tote Ratten enthält, ist zurückzuweisen.

9) Werden in einer Ladung aus Zanzibar, die bereits in den Verkehr zugelassen ist, beim Öffnen und Auspacken lebende oder tote Ratten gefunden, so ist der Besitzer zu sofortiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde (B. A.) verpflichtet.

9) Das Landen farbiger Passagiere aus Zanzibar ist nur in den mit Aerzten besetzten Küstenstationen (Tanga, Pangani, Bagamojo, Daressalam, Kilwa, Lindi) gestattet. Von allen farbigen Passagieren kann von der Hafenbehörde der Nachweis verlangt werden, dass sie seit 10 Tagen Zanzibar nicht berührt haben. Anderenfalls sind sie gemäß B 10 als von Zanzibar kommend zu behandeln.

10) Sämtliche Passagiere unterliegen vor der Landung einer gesundheitlichen Untersuchung. Sie werden alsdann nach dem Ermessen der Hafenbehörde

a) entweder sofort in den freien Verkehr zugelassen mit der Verpflichtung, im Falle einer Erkrankung innerhalb der nächsten 10 Tage alsbald der Ortspolizeibehörde (oder nach Einvernehmen dem zuständigen Hafentarzte) Anzeige zu machen oder

b) der Verpflichtung unterworfen, sich auf die Dauer von 10 Tagen täglich einmal der Ortspolizeibehörde (oder nach Einvernehmen dem Hafentarzte) vorzustellen oder

c) auf die Dauer von 10 Tagen in einer Quarantänestation oder einem anderen geeigneten Ort überwacht werden.

Bei Weissen, ihren persönlichen Dienern und sonstigen der Behörde bekannten ortsansässigen und zuverlässigen Farbigen hat im Allgemeinen das Verfahren unter a) und b), bei Krankheitsverdächtigen das Verfahren unter c) Platz zu greifen.

Eine Abreise von Europäern mit ihren persönlichen Dienern in das Innere ist zu gestatten, wenn die in Betracht kommenden Personen weder ansteckungs- noch krankheitsverdächtig sind.

11) Das Anbringen von Blechkränzen und anderen Sicherheitsvorrichtungen gegen das Ueberlaufen von Ratten beim Löschen und Laden ist in allen Fällen anzuordnen, wo ein solches Ueberlaufen nach der Bauart der Schiffe in Frage kommen kann. Die jedesmalige Entscheidung hierüber sowie über die Art der notwendigen Sicherheitsvorrichtungen steht der Hafenbehörde zu.

C. Kleinere Dampf- und Seeschiffe.

12) Dampfer, Segelschiffe, Dhaus, Leichter und andere Fahrzeuge, die nach ihrer Grösse und Bauart trocken fallen können, dürfen, wenn sie Zanzibar berührt haben, nur die Häfen Tanga, Daressalam und Kilwa und nur im unmittelbaren Verkehr von Zanzibar nach einem dieser Häfen und von dort nach Zanzibar zurück anlaufen. Auf einem Umwege über das Ausland ist das Anlaufen des Schutzgebiets nicht gestattet.

Das Anlaufen anderer Häfen des Schutzgebiets kann diesen Fahrzeugen in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch das Gouvernement gestattet werden.

13) Die Fahrzeuge haben zunächst auf dem vorgeschriebenen Quarantäneplatz (in Daressalam nördlich bei Ras Makabe innerhalb der schwarzen Fahrwassertonnen III und IV oder südlich von diesem Ras in der Nähe des Strandes, in Tanga vor der Quarantäneinsel, in Kilwa am Strande) in tiefem Wasser zu ankern. Das Trockenfallen ist diesen Fahrzeugen in keinem Falle und unter keiner Bedingung gestattet.

Die Aufsicht über den Verkehr auf dem Quarantäneplatz steht der Zollbehörde zu.

14) Bei der gesundheitspolizeilichen Untersuchung haben die Fahrzeuge u. s. w. durch eine Bescheinigung der zuständigen Hafenbehörde in Zanzibar einwandfrei nachzuweisen, dass sie jedesmal

a) vor Einnahme der Ladung sachgemäss mit Claytongas behandelt sind und nach der Behandlung weder lebende noch tote Ratten an Bord hatten.

b) nach geschehener Behandlung mit Gas nicht mehr trocken gefallen sind und

c) ihre Ladung mittelst rattenfreier Boote eingenommen haben.

Zugelassen für den Verkehr ist nur unverdächtige Ladung. Das Mitführen von Reisenden ist nicht gestattet. Eine Bedachung von Makuti, Stroh oder ähnlichem Material, das Ratten als Unterschlupf dienen kann, ist nicht zulässig und bereits in Zanzibar zu entfernen.

Fahrzeuge, die vorstehenden Anforderungen nicht genügen, können ohne weiteres zurückgewiesen werden.

15) Nach geschehener Untersuchung kann das Löschen der Ladung, jedoch nur auf dem Stapelplatze erfolgen. Die Weiterbeförderung von dort nach dem Ort Daressalam oder anderen Küstenorten darf nur mit solchen Fahrzeugen geschehen, die in Deutschostafrika zum Küstenverkehr zugelassen sind.

16) Nach geschehener Entladung werden die Fahrzeuge durch die Hafenbehörde erneut auf das Genaueste auf das Vorhandensein von lebenden und toten Ratten, Rattenkot und ihre sonstigen hygienischen Verhältnisse untersucht;

Findet sich bei dieser Untersuchung Verdächtige, so sind die Fahrzeuge zu weiterem Verkehr nicht zuzulassen, sondern ohne weiteres zurückzuweisen. Nach Bereitstellung eines Clayton-Apparates in Daressalam kann eine Behandlung mit diesem angeordnet werden.

Hält die Hafenbehörde eine Reinigung, Desinfektion oder Behandlung mit Claytongas notwendig, so ist sie auf Kosten des Besitzers auszuführen.

Werden die Fahrzeuge einwandfrei befunden, insbesondere frei von lebenden und toten Ratten und von Rattenkot, so dürfen sie Ladung nach

36	Kikongoro-wald	Zwischen den Ortschaften Karumio und Nyungwe, Landschaft Kisiba.	18 ha	Natürliche Grenzen
37	Kantele-wald	Nordwestlich der Ortschaft Kantale, Landschaft Kisiba.	32 ha	Natürliche Grenzen
38	Kikuru-wald	Zwischen dem Rusingaberg und der Kagera-Landschaft Kisiba.	6000 ha	Natürliche Grenzlinien
39	Munene-wald	Westlich des Ortes Kifumbiro, südlich der Strasse Bukoba—Kifumbiro.	6000 ha	Natürliche Grenzlinien
40	Minsiro-wald	In Deutsch-Buddu zwischen der deutsch-englischen Grenze und der Kagera.	28900 ha	Natürliche Grenzlinien
41	Kiamane-wald	Etwas nördlich Bukoba über Kabare, Landschaft Kyamtuara	265 ha	Natürliche Grenzlinien
42	Mulema-Kiga-Ruassina-wald	Westlich und nördlich der Höhe von Kitwe Landschaft Kyamtura.	4600 ha	Natürliche Grenzlinien

Bezirk Morogoro

43	Minduwald	Am Minduberg im Gebiet des Jumben Hemedi von Ngerengere Landschaft Mindu.	300 ha	Natürliche Grenzlinien und künstliche Grenzzeichen.
----	-----------	---	--------	---

In den Waldreservaten ist die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art untersagt und dem Fiskus vorbehalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 10 der oben angeführten Verordnungen bestraft.

Daressalam, den 28. Mai 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Haber.

J.-No. 7954.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Verordnung des Gouvernements vom 19. September 1903 J.-No. V, 3629, Amtl. Anz. No. 22/03, werden hierdurch die Landschaften Ufumi und Mangati sowie der Weideplatz des Ansiedlers Muth am Babu bei Irangi als mit Küstenfieber verseucht erklärt.

Die Anordnung des Gouvernements vom 12. Oktober 1905 J.-No. 8487, Amtl. Anz. No. 26/05, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers unter dem Rindvieh tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die vorerwähnten Gebiete in Kraft.

Daressalam, den 30. Mai 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

Haber.

J.-No. 7924.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung J. No. 8487 vom 12. Oktober 1905, Amtlicher Anzeiger. No. 26/05, betr. die Erklärung von Gebieten in der Umgebung von Daressalam als durch das Küstenfieber des Rindviehs verseucht, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Daressalam, den 28. Mai 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Haber.

J. No. 6548.

Bekanntmachung.

Nach amtlicher Mitteilung ist Nairobi pestfrei erklärt worden.

Daressalam, den 30. Mai 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Haber.

J. No. 7599.

Personalnachrichten.

Kais. Gouvernement: Dem komm. Bezirksamtman Hauptmann a. D. Richter ist die Amtsbezeichnung „Kaiserlicher Bezirksamtman“ beigelegt worden.

Eingetroffen mit R. D. D. „Prinzregent“ am 31. Mai in Tanga: Gouvernementssekretär Klenze vom Heimatsurlaub (für Pangani), Lehrer Wilske neu; am 1. Juni in Daressalam vom Heimatsurlaub: Oberförster Eckert, Bureaugehilfe May, und neu: Stabsarzt Dr. Ahlbory, c. Gouvernementssekretär Schüle in, Lehrer Dudzus.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen: Hauptmann v. Hassel und San. Sergt. Knispel von Mahenge, Oberlt. v. Debschitz von Wugiri, Feldw. Münch von Mohoro, Feldw. Standau von Kilwa, Sergt. Ehrhardt von Tanga.

Beurlaubt: Feldwebel Schmidt, Sergt. Ehrhardt, Unteroffiz. Hagemann, überz. San. Sergt. Terwesten und Weiland.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Hauptmann Fhr. v. Wangenheim zum Chef des M. B. Mahenge und zum Chef einer aus seinem Detachment und der 12. Komp. neu zu formierenden 12. Kompagnie; Oberlt. Pierer von der

Zanzibar zurück einnehmen und zwar auf dem gewöhnlichen Ladeplatze.

Ein freier Verkehr der Fahrzeuge oder der Schiffsmannschaft mit dem Lande ist im Allgemeinen nicht statthaft.

In wie weit dem Schiffsführer oder dem am Laden und Löschen beteiligten Schiffspersonal ein beschränkter Verkehr gestattet werden kann, wird durch die Hafenbehörde von Fall zu Fall entschieden.

D. Sonstige kleinere Dampf- oder Seeschiffe.

Dampfer, Segelschiffe, Dhaus, Leichter oder sonstige Fahrzeuge, die nach ihrer Grösse und Bauart trocken fallen können und das Schutzgebiet von Süden oder Norden anlaufen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie Zanzibar seit mindestens 6 Monaten nicht berührt haben (vergl. § 1 und 2 der Vorschriften vom 8. Mai 1901 J. No. I. 3489, Amtlicher Anzeiger No. 16/01.)

Anderenfalls sind sie als von Zanzibar kommend zu behandeln und ist ihnen das Anlaufen nur gemäss C dieser Verordnung zu gestatten.

Auch wenn diese Fahrzeuge Zanzibar nicht angelaufen haben, ist das Trockenfallen in jedem Falle untersagt.

E. Kleinere Dampf- und Seeschiffe für den Orts- und Küstenverkehr.

17) Dampfer, Segelschiffe, Dhaus, Leichter oder sonstige Fahrzeuge, die nachweislich nur dem Orts- oder Küstenverkehr im Schutzgebiete dienen, kann in Zukunft wieder das Trockenfallen gestattet werden, wenn durch öfter wiederholte Untersuchungen der zuständigen Hafenbehörde vor der Beladung bei völliger Entleerung oder infolge Behandlung mit dem Claytonapparat festgestellt ist, dass sie rattenfrei sind und in Bezug auf Reinlichkeit und Ordnung den hygienischen Anforderungen genügen. Eine Bescheinigung des Besitzers genügt zu der Feststellung nicht. Die Beseitigung von Makuti- und Strohdächern und der Ersatz durch Segeltuch, Bretter oder ähnliches Material sowie die Oeffnung oder Entfernung von Verschlügen, die Beseitigung von Tauwerk und Ladung oder alle sonstigen Massregeln, die dazu dienen, die Uebersicht in der Dhau bei der Untersuchung auf Ratten sicher zu stellen, können verlangt werden. Wird den vorstehenden Anforderungen nicht genügt, so muss das Trockenfallen untersagt werden.

18) Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist seitens der Hafenbehörde dem Inhaber oder Schiffsführer jedesmal eine kurze Bescheinigung auszustellen.

19) Fahrzeuge, bei denen beim Anlaufen eines Hafenortes an der Küste in Beziehung auf die Ladung Unstimmigkeiten bestehen, oder sonst der Verdacht eines Anlaufens von Zanzibar begründet ist, auf denen tote Ratten gefunden werden oder die wegen mangelhafter Reinlichkeit oder Vernachlässigung hygienischer Vorschriften verdächtig sind, können unter Zurückhaltung der Schiffspapiere einstweilen vom Verkehr ausgeschlossen werden.

Es ist in einem derartigen Falle alsbald telegraphisch eine Entscheidung des Gouvernements über die weitere Behandlung herbeizuführen.

20) Zuwiderhandlungen werden gemäss § 327 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft.

21) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 25. Mai 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Haber.

J. No. 7080.

Bekanntmachung No. 5
betr. Waldreservate.

Auf Grund des § 9 der Waldschutzverordnung für Deutschostafrika vom 9. September 1904 werden die nachgenannten Kronlandflächen zu „Waldreservaten“ erklärt:

Nummer	Name	Lage	Ungefähre Grösse	Begrenzung
Bezirk Bismarckburg				
31	Rwasu	Am Rwasu zwischen Kalambo- und Kassotafloss an der Vereinigung der Karawanenstrassen von Kilimatinde bezw. Langenburg nach Bismarckburg im Gebiet des Sultans Mtono.	4000 ha	Natürliche Grenzlinien
32	Ljamba	Ljamba-Berge zu beiden Seiten der Karawanenstrasse Kilimatinde—Bismarckburg, im Gebiet des Sultans von Ufipa.	7000 ha	Steinpyramiden
Bezirk Bukoba				
33	Insel Kiau	In der Kabindi-Bucht.	16 ha	Natürliche Grenzlinie
34	Ruchwesiwald	Landschaft Kisiba südlich der Ortschaft Bukwari bis nördlich der Ortschaft Kigarawa.	650 ha	Natürliche Grenzlinien
35	Kankumawald	westlich der Ortschaft Kikukwe, Landschaft Kisiba.	40 ha	Natürliche Grenzen

15. Komp. zur 4. Komp. Abtlg. Kilimatinde; Oberlt. Kratz zur 3. Komp. Lindi, von dort kommt Oberlt. Brentzel hierher; Leutnant. v. Kornatzki zum Chef des M. B. Bismarckburg und zum Führer der 6. Komp. daselbst; Leutnant Stieler v. Heydekampf zur 10. Kompagnie Tabora; Stabsarzt Prof. Ollwig, Tanga, vorübergehend hierher; Stabsarzt Dr. Panse und Oberarzt Dr. Kudicke zur Schlafkrankheitsexpedition des Geh. Medizinalrates Prof. Dr. Koch; Ass.-Arzt Dr. Eckhard vorübergehend nach

Tanga zur Uebernahme des dortigen Gouvernements-Krankenhauses; Untffz. Hellmuth zur P. A. Mohoro.

Befördert: Durch A. K. O. vom 10. 4. 06: Die charakterisierten Majors Frhr. v. Schleinitz und Johannes zu überzähligen Majors, Oberlt. Albinus zum überzähligen Hauptmann. Der Major Graf v. Götzen hat ein Patent seines Dienstgrades mit Rangierung vor dem Major Frhrn. v. Schleinitz erhalten.